

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2071/24

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SBUKV vom 24.10.2024 zum TOP 5.13 - Sanierung Albert-Schweizer-Gymnasiums (DS 1453/24) – hier: baurechtliche Bewertung Lösungsvorschlag

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Unter Bezugnahme des in der Ausschusssitzung übergebene Handout „Sanierung Speziialschulenteil“, erfolgte eine fachliche Bewertung des ausgereichten Papiers bzw. des unterbreiteten Lösungsansatzes hinsichtlich einer Sanierung in unterteilten Bauabschnitten.

I. Problemstellung und Ist-Situation

Eine Bestandsaufnahme zeigt, dass im Gymnasium 7, insbesondere im Speziialschulenteil, ein erheblicher Sanierungstau besteht. Besonders dringlich ist die Fortsetzung der Sanierung des Internatsbereichs, der sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand befindet.

In den vergangenen Jahren wurden durch das Amt 23 Vorplanungen für die Sanierung in Auftrag gegeben bzw. eigenständig entwickelt. Dabei wurde bewusst darauf geachtet, eine Umsetzung in einzelnen Bauabschnitten zu ermöglichen, um den Betrieb möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dennoch ist festzustellen, dass die erforderliche Sanierung nicht im laufenden Schulbetrieb erfolgen kann. Selbst die Sanierung in Abschnitten durchzuführen und nur einzelne Gebäudeteile aus der Nutzung zu nehmen ist technisch nicht realisierbar. Ungeachtet dessen, dass die Schülerinnen und Schüler auf einer Baustelle wohnen und lernen müssten. Um das Gebäude des Internats und des Speziialschulteils umfassend zu sanieren, müssen Ausweichobjekte gefunden werden.

Leider stehen aktuell keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten sowohl für die Unterbringung der Internatsschülerinnen und -schüler als auch für den Unterrichtsbetrieb zur Verfügung.

Ergänzende Überlegungen zur Standortfrage des Internats

Es sollte geprüft werden, ob das derzeitige Objekt grundsätzlich geeignet ist, weiterhin als Internat zu dienen. Die Stadt Erfurt sollte in Erwägung ziehen, alternative Standorte zu prüfen, die möglicherweise besser für die Funktion eines Internats geeignet sind. Dabei könnten beispielsweise bestehende oder potenziell verfügbare Immobilien an anderer Stelle der Stadt untersucht werden. Die räumliche Nähe des Internats zum Albert-Schweitzer-Gymnasium ist sicherlich ein Vorteil. Dennoch sollte diese Nähe nicht das einzige Entscheidungskriterium darstellen. Eine alternative Unterbringung des Internats könnte Vorteile in Bezug auf Raumkonzeption, Infrastruktur oder Kosten bieten und sollte daher zumindest in die Überlegungen zum Ablauf der Sanierung einbezogen werden.

II. Lösungsansatz

Um den Sanierungsbedarf zu adressieren, wird im Handout ein dreistufiger Lösungsansatz vorgeschlagen:

1. **Aufstellung von Containern als Interimslösung:**

Container sollen als vorübergehendes Internat genutzt werden. Zusätzlich wird die Schaffung einer „europäischen Begegnungsstätte“ mit Mensa und Fahrradabstellmöglichkeiten in Betracht gezogen.

Der benötigte Platzbedarf zur Errichtung eines Containerdorfes auf dem Schulgelände ist nicht gegeben. Bei allen geplanten Bauaktivitäten ist die Flächenbilanz im Hinblick auf baurechtliche Vorgaben und die Vorschriften des Schulbaus zu berücksichtigen.

Sobald das Gebäude saniert werden soll, wird viel Fläche als Baufeld und Baustelleneinrichtung dienen müssen. Der vorgeschriebenen Freiflächenmindestbedarf für Schülerinnen und Schüler wäre dann nicht mehr gegeben. Ein Ausweichobjekt auf dem Gelände ist demnach nicht realisierbar.

2. **Sanierung des Internats und Umwidmung:**

Nach Abschluss der Internatssanierung sollen die Räumlichkeiten als Unterrichtsräume genutzt werden.

Gemäß bautechnischer Prüfung ist eine Sanierung in Abschnitten nicht möglich, da alle Medien miteinander verbunden sind. Eine Umwidmung der Funktionen im Austausch ist ebenfalls nicht möglich. Allein die räumlichen Anforderungen für ein Internat unterscheiden sich sehr von den Anforderungen für ein Gymnasium. (unterschiedliche Raumgrößen, Umnutzungsgenehmigung...)

3. **Umwidmung des Schulbereichs und Außengeländesanierung:**

Die bisherigen Unterrichtsräume sollen zukünftig als Internat dienen. Anschließend erfolgt die Sanierung des Außengeländes.

Eine Umwidmung der beiden benannten Funktionen ist bau- und genehmigungstechnisch nicht oder nur mit erheblichen Zusatzaufwand möglich. (Container, die als Internatsräume konzipiert sind, können nicht als Unterrichtsräume genutzt werden)

Eine Neugestaltung der Außenanlage wird im Zuge der Generalsanierung des Gebäudes natürlich mit betrachtet.

III. Finanzierung

Eine Finanzierung ohne Einbeziehung des städtischen Haushalts ist nicht möglich. Fördermittel können zwar in Anspruch genommen werden, jedoch erfordern diese stets einen Eigenanteil der Stadt. Zudem sind Fördermittel personalintensiv zu verwalten, insbesondere im Hinblick auf Beantragung und Abrechnung. Die Haushalts- und Vergabegrundsätze der öffentlichen Hand müssen in allen Schritten eingehalten werden. Das Einbinden der Stadtkämmerei ist zwingend erforderlich.

IV. Fazit

Da es sich um ein städtisches Objekt handelt, muss das Amt 23 als Bauherr fungieren. Eine Übertragung der Verantwortung auf die Schule, Elternvertreter, Fördervereine oder andere Partner ist nicht möglich. Die Einbindung von städtischem Personal ist daher unerlässlich. Sollte die Sanierungsmaßnahme eine höhere Priorität erhalten, ist das Schulsanierungsprogramm entsprechend anzupassen – auch wenn dies zulasten anderer Objekte geht. Gleichzeitig sollte die Stadt Erfurt prüfen, ob die Funktion des Internats an einem anderen Standort möglicherweise besser realisiert werden kann. Dies könnte langfristig zu effizienteren Lösungen führen, sowohl in Bezug auf Kosten als auch auf die Funktionalität.

| Anlagen

gez. Bärwolff
Unterschrift Beigeordneter

22.07.2025
Datum